

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über die Beteiligung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung in
gerichtlichen Verfahren in Landwirtschaftssachen und in Verfahren zur
Ländlichen Neuordnung**

Vom 17. März 1994

Aufgrund von

1. § 32 Abs. 3 des [Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen](#) vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 22 des Rechtspflegevereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847),
2. § 109 Satz 2 des [Flurbereinigungsgesetzes \(FlurbG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch § 81 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände ([Wasserverbandsgesetz – WVG](#)) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405),

wird verordnet:

§ 1

(1) Landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne des [Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen](#) sind im Freistaat Sachsen der Sächsische Landesbauernverband e.V. und der Verband der privaten Landwirte und Grundeigentümer Sachsen e.V., nach deren Zusammenschluß der dann entstandene Verband. Soweit die Satzung eines der in Satz 1 bezeichneten Landesverbände oder des nach dem Zusammenschluß entstandenen Verbands die Bildung rechtlich selbständiger Kreisverbände zuläßt, tritt an die Stelle des Landesverbands der jeweilige Kreisverband mit dem Tag seiner Eintragung im Vereinsregister.

(2) Forstwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne des [Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen](#) ist der Sächsische Waldbesitzerverband e.V.

(3) Für die Anhörung nach § 19 des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstücksverkehrsgesetz – [GrdstVG](#)) vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes über das [Baugesetzbuch](#) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 2

(1) Soweit nach den Vorschriften des [Flurbereinigungsgesetzes](#) in einem Verfahren zur Ländlichen Neuordnung die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Berufsvertretung zu beteiligen ist, werden beteiligt

1. als Berufsvertretung der Landwirtschaft die in § 1 Abs. 1 genannten Verbände,
2. als Berufsvertretung der Forstwirtschaft der in § 1 Abs. 2 genannte Verband,
3. als Berufsvertretung der Fischereiwirtschaft der Sächsische Landesfischereiverband e.V.

(2) Werden in ein Verfahren zur Ländlichen Neuordnung Waldgrundstücke einbezogen, ist in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 38, § 41 Abs. 2 und § 87 Abs. 1 Satz 2 [FlurbG](#) neben der Berufsvertretung der Landwirtschaft die Berufsvertretung der Forstwirtschaft zu beteiligen.

(3) Die Berufsvertretung der Fischereiwirtschaft ist zu beteiligen, wenn in einem Verfahren zur Ländlichen Neuordnung Belangen der Binnenfischerei Rechnung zu tragen ist.

(4) Geben die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Verbände im Falle des § 87 Abs. 1 Satz 2 [FlurbG](#) einander widersprechende Erklärungen ab, kann die für die Anordnung des Verfahrens zuständige obere Flurbereinigungsbehörde den Verbänden eine angemessene Frist zur Einigung setzen. Wird bis zum Ablauf der Frist keine Einigung erzielt, gilt das Einvernehmen im Sinne des § 87 Abs. 1 Satz 2 [FlurbG](#) als hergestellt.

(5) Das Antragsrecht nach § 93 Abs. 1 [FlurbG](#) kann von den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Verbänden

nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 17. März 1994

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
Dr. Rolf Jähnichen**